

NEWSLETTER

3. BGH stärkt Position der Gläubiger bei Insolvenzanfechtungen!

In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass der Insolvenzverwalter eine frühere Zahlung des inzwischen insolventen Schuldners an seinen Gläubiger im Nachhinein anfechtet und Rückzahlung verlangt. Begründet wird dies in der Regel pauschal mit der Kenntnis des Gläubigers von der bestehenden Zahlungsunfähigkeit aufgrund eingetretener Zahlungsverzuges des Insolvenzschuldners oder einer getroffenen Ratenzahlungsvereinbarung. Diese sehr harte BGH-Rechtsprechung zu Lasten der Gläubiger hat jahrelang die Entscheidungen der Gerichte bestimmt und war mit dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden schwer vereinbar.

Der BGH hat nunmehr in seinem Urteil vom 14.07.2016 überraschend entschieden, dass allein aus dem Umstand, dass der Schuldner seinem Gläubiger gegenüber erklärt, eine fällige Zahlung nicht in einem Zug erbringen und nur Ratenzahlung leisten zu können, nicht zwingend darauf geschlossen werden könne, dass der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

In dem von dem BGH entschiedenen Fall belieferte der Gläubiger den späteren Insolvenzschuldner, eine Dachdeckerfirma, mit Baumaterialien. Im Hinblick auf erhebliche eingetretene Forderungsrückstände teilte die Dachdeckerfirma dem Gläubiger mit, dass sie die offenstehende Forderung nicht sofort und nicht in einem Zuge zahlen könne. Auf wiederholte Mahnungen des Gläubigers entrichtete die Dachdeckerfirma Teilbeträge, die Gesamtforderung konnte sie jedoch nicht begleichen. Später meldete sie dann Insolvenz an. Der Insolvenzverwalter nahm den Gläubiger auf Erstattung der gezahlten Teilbeträge in Anspruch, allerdings ohne Erfolg!

Der BGH entschied in diesem Urteil, dass die Erklärung des Schuldners, er könne die offene Forderung nicht sofort und nicht in einem Zuge bezahlen, nicht zwingend auf eine Zahlungseinstellung schließen lasse. Die Erklärung deute zwar auf einen Liquiditätsengpass hin, bedeute aber nicht, dass Insolvenzreife vorliege und die Zahlungsschwierigkeiten unüberwindbar seien. Erforderlich für die Insolvenzanfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit gem. § 133 InsO ist nach Ansicht des BGH das Hinzutreten weiterer Indizien, die ebenfalls für eine Zahlungsunfähigkeit sprechen.

Fazit:

Das Urteil des BGH stärkt die Position von Lieferanten und ist von großer Bedeutung für die Praxis. Es ist davon auszugehen, dass Insolvenzverwalter sich künftig deutlich schwerer tun werden, Insolvenzanfechtungen gegenüber Gläubigern durchzusetzen



Hans-Jürgen Marx
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht